

Vertrag über den einjährigen Pilot Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016 zum Semesterticket (Basis- und Zusatzticket) im VGN-Gemeinschaftstarif (SeTIV2015)

zwischen dem

Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Hofmannstraße 27, 91052 Erlangen

nachfolgend „Studentenwerk Erlangen-Nürnberg“ genannt

und der

Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH

Rothenburger Straße 9, 90443 Nürnberg

nachfolgend „VGN“ genannt

Präambel

Im Bestreben, dem lang gehegten Wunsch der Studierenden, den sozialen und wirtschaftlichen Belangen in Bezug auf deren Mobilität stärker Rechnung zu tragen, schließen die im VGN tätigen Verkehrsunternehmen, vertreten durch die VGN GmbH und das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg unter Teilnahme der in der Anlage 1 genannten Hochschulen, diese Vereinbarung über einen Pilot „Semesterticket“ nach dem so genannten Sockelmodell.

Durch das diesem Vertrag zugrunde liegende Angebot an die Studierenden erwarten alle Beteiligten neben einer Reduzierung der Verkehrs- und Umweltbelastung die Stärkung des Hochschulstandorts Erlangen/Nürnberg.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt für die 1-jährige Pilotphase vom 01.10.2015 bis zum 30.09.2016 den Kauf und die finanzielle und administrative Abwicklung eines Semestertickets für Studierende am Studienstandort Erlangen/Nürnberg.
- (2) Die Grundlage dieses Vertrages ist die zwingende Teilnahme der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der Technischen Hochschule Nürnberg ab 01.10.2015.
- (3) Das Semesterticket besteht aus zwei Komponenten (Basisticket und Zusatzticket):
 - Dem Basisticket, für das ein Solidarbeitrag von allen Studierenden zu entrichten ist und das eine Montag bis Freitag tageszeitlich begrenzte Fahrtberechtigung im VGN-Gesamtnetz beinhaltet.
 - Und dem Zusatzticket, das von den Studierenden fakultativ erworben werden kann, und zusammen mit dem Basisticket eine tageszeitlich unbegrenzte Fahrtberechtigung innerhalb des VGN-Gesamtnetzes beinhaltet.
- (4) Dieser Vertrag regelt zugleich die Bedingungen für die Teilnahme am Semesterticket von weiteren Hochschulen in der Städteachse Erlangen, Fürth, Nürnberg einschließlich deren Außenstellen, die gemäß der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke zum Betreuungsbereich des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg gehören. Die Teilnahme weiterer Hochschulen am Semesterticket ist nur zu den Bedingungen dieses Vertrags möglich.
- (5) Die Einnahmen aus dem Solidarbeitrag und aus den verkauften Zusatztickets führen, in der Prognose für den Fall, dass weniger als 37,7% der Studierenden der teilnehmenden Hochschulen diese Zeitkarte erwerben, zu dem Ergebnis, dass die Verkehrsunternehmen im VGN aufgrund dieser Vereinbarung weniger Einnahmen erzielen, als sie ohne diese Vereinbarung erzielen würden.

Diese Mindereinnahmen werden den Verkehrsunternehmen im VGN für die 1-jährige Pilotphase durch beteiligte Dritte (z. B. Kommunen, Aufgabenträger) ausgeglichen. Details dazu werden in einem gesonderten Vertrag zwischen den Verbundpartnern vertreten durch die VGN GmbH und den beteiligten Dritten gesondert geregelt. Der Ausgleich durch die beteiligten Dritten ist Geschäftsgrundlage dieses Vertrags.
- (6) In einem Rahmenvertrag wurden Nebenabreden zum SeTiV2015 vereinbart.

§ 2 Basisticket

- (1) Die nach § 4 berechtigten Studierenden entrichten für das Wintersemester 2015/2016 und für das Sommersemester 2016 jeweils einen Solidarbeitrag in Höhe von 65,00 € (incl. MwSt.) basierend auf dem Tarifstand des VGN-Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2015.
- (2) Die nach § 4 berechtigten Studierenden sind berechtigt, im Wintersemester mit dem Basisticket jeweils vom 1.10.2015 bis 31.3.2016 (FAU) oder vom 1.10.2015 bis 14.3.2016 (TH) bzw. im Sommersemester vom 1.4.2016 bis 30.9.2016 (FAU) oder vom 15.3.2016 bis zum 30.9.2016 (TH) alle für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmittel (S-Bahn, U-Bahn, Tram, Bus sowie Regionalbahn, Regionalexpress und weiteren Nahverkehrszügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie Bedarfsverkehre in der 2. Klasse) im VGN-Gesamtnetz von Montag bis Freitag zwischen 19 Uhr und 6 Uhr des Folgetages sowie ohne Zeitlimit an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen (an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen sowie an Mariä Himmelfahrt am 15.08.) zu nutzen. Bei zuschlagpflichtigen Bedarfsverkehren ist wie bei allen anderen VGN-Zeitkarten der entsprechende Zuschlag zu entrichten.
- (3) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem einzelnen Inhaber eines Basistickets und dem jeweils genutzten Verkehrsunternehmen. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen und Haftungsfragen ausschließlich im Verhältnis zwischen den betreffenden Verkehrsunternehmen und dem Inhaber eines Basistickets abzuwickeln. Die Nichtnutzung der Fahrtberechtigung begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrkarten ist ausgeschlossen.

§ 3 Zusatzticket

- (1) Über die Vertriebswege im VGN wird den nach § 4 berechtigten Studierenden zusätzlich ein jeweils für den Zeitraum vom 1.10.2015 bis 31.3.2016 (FAU) oder vom 1.10.2015 bis 14.3.2016 (TH) (Wintersemester) bzw. 1.4.2016 bis 30.9.2016 (FAU) oder vom 15.3.2016 bis 30.9.2016 (TH) (Sommersemester) gültiges Zusatzticket angeboten. Das Zusatzticket berechtigt den Inhaber ohne eine Ausschlusszeit zu beliebig vielen Fahrten mit allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (S-Bahn, U-Bahn, Tram, Bus sowie Regionalbahn, Regionalexpress und weiteren Nahverkehrszügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie Bedarfsverkehre in der 2. Klasse) im VGN-Gesamtnetz. Bei zuschlagpflichtigen Bedarfsverkehren ist wie bei allen anderen VGN-Zeitkarten der entsprechende Zuschlag zu entrichten.

- (2) Das Zusatzticket wird für die mit Vertragsabschluss beigetretenen Hochschulen für folgende Zeiträume ausgegeben:

Wintersemester: 01. Oktober 2015 bis 31. März 2016 (FAU)
01. Oktober 2015 bis 14. März 2016 (TH)

Sommersemester: 01. April 2016 bis 30. September 2016 (FAU)
15. März 2016 bis 30. September 2016 (TH)

- (3) Die Ausgabezeiträume für nachträglich teilnehmende Hochschulen werden in der Anlage 2 festgelegt und sind dieser zu entnehmen.
- (4) Der Fahrpreis für das Zusatzticket beträgt basierend auf dem VGN-Tarifstand 01.01.2015 für das Wintersemester 2015/2016 193,00 € (incl. MwSt.). Der Preis des Zusatztickets beträgt im Sommersemester 2016 199,00 € (incl. MwSt.) auf Basis des für das Jahr 2016 gültigen Index in Höhe von 3,11 %.
- (5) Für die Nutzung des Semestertickets (Basis- und Zusatzticket) sowie für die Beförderung von Personen in den Verkehrsmitteln im VGN-Gesamtnetz gelten die Tarifbestimmungen des VGN Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Berechtigte

- (1) Berechtigt zur Inanspruchnahme der in § 2 und § 3 genannten VGN-Fahrkarten sind alle für das jeweilige Semester an einer der teilnehmenden Hochschulen immatrikulierten Studierenden.
- (2) Ausgenommen von der Berechtigung sind auf deren Antrag folgende Studierende:
- Schwerbehinderte, die im Besitz eines Ausweises zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (mit Beiblatt und Wertmarke des Amts für Familie und Soziales) sind,
 - Studierende, die an mehreren Hochschulen eingeschrieben und gem. Art. 95 Abs. 2 BayHSchG von der Zahlung von Beiträgen im Sinne von Art. 95 Abs. 2 und 3 BayHSchG befreit sind.

Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg erhält von den Hochschulen eine Tagesstatistik pro Semester, die die Anzahl der nach § 4 berechtigten Studierenden jeweils am letzten Tag des Semesters anzeigt, sowie die Zahl der Studierenden, die im fraglichen Semester aufgrund einer nachgewiesenen Doppelteinschreibung (siehe § 4 Abs. 2) auf Antrag von der Beitragspflicht ausgenommen wurden (für das Wintersemester bis zum 31.03.2016 und für das Sommersemester bis zum 30.09.2016).

- (3) Eine Rückerstattung des Solidarbeitrags ist ab dem ersten Tag der Gültigkeit des Basistickets nicht mehr möglich.

§ 5 Weiterleitung der Solidarbeiträge

- (1) Zur Mitfinanzierung des Angebots gemäß § 10 leitet das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg an die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft pro Semester und für jeden nach § 4 berechtigten Studierenden der teilnehmenden Hochschulen den einheitlichen Solidarbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 weiter (Komplementärfinanzierung). Für die Studierenden nach § 4 Abs. 2 werden keine Beiträge weitergeleitet.
- (2) Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg führt den Solidarbeitrag nach erhaltener Rechnung gemäß § 6 Abs. 3 unter Vorlage der Abrechnung der Hochschulen als Komplementärfinanzierung an die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft ab.
- (3) Abrechnendes Verkehrsunternehmen ist die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, 90338 Nürnberg

Zuständige Abteilung:	Verkauf-Abrechnung/Buchhaltung VE-AB
Telefon:	0911 283 - 4694, - 4590, - 4604
Konto-Nummer:	1 011 500
bei:	Sparkasse Nürnberg
BLZ:	760 501 01
IBAN:	DE89 7605 0101 0001 0115 00
SWIFT/BIC:	SSKNDE77XXX

§ 6 Abrechnung Solidarbeiträge

- (1) Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg erhält von den Hochschulen entsprechend der Anzahl der nach § 4 berechtigten Studierenden auf Basis einer Tagesstatistik der einzelnen Hochschulen pro Semester eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 % der Gesamtzahlung, gemessen an der Anzahl der laut Tagesstatistik beitragspflichtigen Studierenden. Die Stichtage für die Tagesstatistik sind für das Wintersemester 16.10.2015 und für das Sommersemester 15.04.2016. Die von den Hochschulen übermittelte Anzahl der nach § 4 berechtigten Studierenden wird mit 70 % angesetzt, auf eine volle Zahl abgerundet und mit dem aktuell gültigen Solidarbeitrag multipliziert. Die Hochschulen leisten die Abschlagszahlungen dem Studentenwerk im Wintersemester bis zum 01.11.2015 und im Sommersemester zum 01.05.2016.
- (2) Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg meldet die Gesamtsumme des Abschlagsbetrags unter Vorlage der ausgefüllten Formulare (s. Anlage 3a) an die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft und die VGN GmbH bis zum 15.11.2015 im Wintersemester und bis zum 15.05.2016 im Sommersemester.

- (3) Nach der Berechnung des Abschlagsbetrags wird dieser durch das abrechnende Verkehrsunternehmen dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg für das Wintersemester bis zum 22.11.2015 und für das Sommersemester bis zum 22.05.2016 in Rechnung gestellt. Der in Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- (4) Die Endabrechnung des jeweiligen Semesters erfolgt nach Semesterende. Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg erhält von den Hochschulen eine Tagesstatistik pro Semester, die die Anzahl der nach § 4 berechtigten Studierenden jeweils am letzten Tag des Semesters anzeigt (für das Wintersemester bis zum 31.03.2016 und für das Sommersemester bis zum 30.09.2016). Auf dieser Basis ist die Endabrechnung zu erstellen. Sie berücksichtigt alle Studierenden, die tatsächlich eine Fahrtberechtigung erhalten haben. Die von den Hochschulen übermittelte Anzahl der nach § 4 berechtigten Studierenden der beteiligten Hochschulen bzw. der am Semesterticket teilnehmenden Hochschulen wird mit dem aktuell gültigen Solidarbetrag multipliziert. Von dieser Summe ist die geleistete Abschlagzahlung zu subtrahieren. Die Differenz ergibt den Restbetrag. Die Hochschulen überweisen den Restbetrag für das Wintersemester bis zum 15.04.2016 und für das Sommersemester bis zum 15.10.2016.
- (5) Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg meldet der VGN GmbH und der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft die Gesamtsumme des Restbetrags unter Vorlage der ausgefüllten Formulare (s. Anlage 3b), für das zurückliegende Wintersemester bis zum 01.05.2016 und für das zurückliegende Sommersemester bis zum 01.11.2016. Im Rahmen dieser Meldung teilt das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg der VGN GmbH außerdem mit, wie viele Studierende pro Hochschule im fraglichen Semester aufgrund einer nachgewiesenen Doppelteinschreibung (siehe §4 Abs. 2) auf Antrag von der Beitragspflicht ausgenommen wurden. Auf Grundlage der gemeldeten Studierendenzahlen erstellt die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft die Endabrechnung unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Abschlagzahlung für das Wintersemester bis zum 08.05.2016 und für das Sommersemester bis zum 08.11.2016. Der Gesamtbetrag wird durch die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft in Rechnung gestellt. Der in Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Für die weitere Behandlung der Einnahmen sind die Regelungen der Einnahmeverteilung im VGN maßgeblich.
- (6) Der VGN GmbH und der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft wird innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Rechnungsstellung das Recht zur Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg gewährt, sofern dies für die Überprüfung der Endabrechnung erforderlich ist. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für interne Zwecke der Abrechnung nach diesem Vertrag verwendet werden und unterliegen der strengen Vertraulichkeit. Die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

(7) Bei Zahlungsverzug sind die Beträge gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

§ 7 Basisticket

Basisticket Sommersemester 2016

Um die vermutlich zu diesem Zeitpunkt unveränderte Zumutbarkeitsgrenze des Solidarbetrags in Höhe von 65 € nicht zu übersteigen, wird die Anpassung des Sockelpreises im Sommersemester 2016 ausgesetzt. Die nach § 4 berechtigten Studierenden entrichten für das Sommersemester 2016 einen Solidarbeitrag in Höhe von 65,00 € (incl. MwSt.).

Die für einen wirtschaftlichen Ausgleich notwendige Preiserhöhung wird im Fall einer Fortführung jedoch im Wintersemester 2016/2017 nachgeholt, nachdem der BAföG-Satz, wie seitens des Bundes beschlossen, angehoben wurde.

Auch für das Basisticket gelten die in § 3 Abs. 2 genannten Zeiträume bzw. die in der Anlage 2 festgehaltenen Gültigkeitszeiträume für die nach Vertragsabschluss am Semesterticket teilnehmenden Hochschulen.

§ 8 Laufzeit

Dieser Vertrag läuft für die Pilotphase Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016 einschließlich aller bestehenden Rechte und Pflichten.

§ 9 Einbeziehung zusätzlicher Hochschulen

(1) Folgende Hochschulen können einbezogen werden:

- Akademie der Bildenden Künste Nürnberg
- Hochschule für Musik Nürnberg
- Evangelische Hochschule Nürnberg

(2) Für die Teilnahme am Semesterticket muss die betreffende Hochschule die gewünschte Teilnahme dem Studentenwerk und dem VGN schriftlich erklären. Die Teilnahme bedarf sowohl der Einwilligung des VGN als auch des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg (Anlage 2).

(3) Der Zeitpunkt der Teilnahme am Semesterticket wird durch die VGN GmbH mit dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg und dem Teilnehmenden einvernehmlich festgelegt. Die Anlage 1 bezüglich der Übersicht der am Semesterticket teilnehmenden Hochschulen wird durch die VGN GmbH entsprechend angepasst. Die Anpassung dieser Anlage 1 bedarf der Textform. Die angepasste Anlage 1 wird dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg übermittelt.

- (4) Grundsätzlich gelten für nachträglich einbezogene Hochschulen sämtliche Modalitäten wie im SeTiV2015 beschrieben. Sofern bei diesen Hochschulen Abweichungen erforderlich werden, werden diese jeweils in einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geregelt. Diese zusätzlichen Vereinbarungen werden dann als Anlage 2a (bzw. 2b und 2c) dem SeTiV2015 beigelegt.
- (5) Das Studentenwerk schließt mit den Hochschulen einen separaten Vertrag über die Einhaltung der Modalitäten des SeTiV2015.

§ 10 Vertrieb

- (1) Die Studierenden der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und der Technischen Hochschule Nürnberg (TH) erhalten das Basisticket online über den VGN-Onlineshop. Auf dem Basisticket ist dessen Gültigkeit (zeitlich und räumlich) sowie die Matrikelnummer des Studierenden aufgedruckt.
- (2) Dieses online abrufbare Basisticket gilt als Fahrtberechtigung im VGN-Gesamtnetz. Ein amtlicher Lichtbild-Ausweis ist bei der Fahrt mitzuführen. Für die Beförderung im VGN gelten die Tarifbestimmungen des VGN-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zur Ausgabe der Basistickets und zur Sicherung der Einnahmen bzw. der Nachbearbeitung von Fahrausweiskontrollen erhalten die VAG und die VGN GmbH (bzw. alle Verkehrsunternehmen im Verbund) über eine digitale Schnittstelle (VGN-Profiauskunft und VGN-Onlineshop) ständig die Möglichkeit online zu prüfen, ob ein Studierender (bzw. Matrikelnummer) für die VGN-Leistungsanspruchnahme berechtigt ist. Diese Schnittstelle greift dabei direkt auf die Daten der Hochschulen zu und wird von diesen zur Verfügung gestellt. Für diesen als berechtigt erfassten Personenkreis erfolgt auch die Zahlung des solidarischen Basistickets.
- (4) Sofern für andere Hochschulen andere Regularien vereinbart werden, so sind diese in der Anlage 2 zu beschreiben.
- (5) Zusatzticket
 - Über einen Verkauf an den Automaten von DB, VAG, infra fürth sowie der ESTW, über den VGN-Onlineshop und voraussichtlich den Busdruckern des Omnibusverkehr Franken wird den nach § 4 berechtigten Studierenden ein für den Zeitraum eines Semesters gültiges Zusatzticket angeboten. Ein Winter- und ein Sommersemester ergeben in der Summe maximal 12 Monate. Das Zusatzticket ist auf die jeweilige Matrikelnummer ausgestellt und nicht übertragbar. Bei einer Kontrolle sind Basisticket, Zusatzticket und amtlicher Lichtbild-Ausweis vorzuzeigen.

- Die Laufzeiten der Zusatztickets stimmen mit den offiziellen Semesterlaufzeiten der jeweiligen Hochschulen überein. Der Einfachheit halber ist mindestens der Zeitraum z. B. Wintersemester 2015/2016 oder Sommersemester 2016, aufzudrucken oder anzuzeigen. Die genaue Gültigkeit ist aus dem gültigen Basisticket ersichtlich.

§ 11 Informationspflicht

Die Vertragspartner stellen einander alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung. Die Daten sind vertraulich zu behandeln, soweit etwas Anderes nicht bestimmt ist.

§ 12 Öffentlichkeitsarbeit

Es liegt im gemeinsamen Interesse aller Beteiligten, dass eine möglichst große Zahl von Studierenden ein Zusatzticket erwirbt. Der VGN, die Verkehrsunternehmen des VGN und das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg unterstützen die Einführung des Semestertickets durch Öffentlichkeitsarbeit. Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg verpflichtet sich, in den ihm zugänglichen Medien umfangreich für die Angebote dieser Vereinbarung zu werben. Der VGN führt rechtzeitig eine gezielte und möglichst wirkungsvolle Werbekampagne durch. Der VGN stellt dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg Informationsmaterial zur Weitergabe an die Studierenden zur Verfügung.

§ 13 Kündigung

Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg hat das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung die Satzung des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg zur Erhebung eines zusätzlichen Beitrags zur Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr als rechtswidrig festgestellt oder aufgehoben wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unabhängig von der Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Die fristlose außerordentliche Kündigung ist zulässig ab Zustellung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

§ 14 Gerichtsstandsklausel

Gerichtsstand für Klagen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Nürnberg, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand vorliegt.

§ 15 Schlussbestimmungen

Alle diesen Vertrag betreffende Vereinbarungen und Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein

oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, deren Inhalt dem Vertragszweck am ehesten der unwirksamen Vereinbarung entspricht. Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine gegengezeichnete Ausfertigung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Wirksamkeit des Vertrags steht unter den nachfolgend beschriebenen Vorbehalten (Abs. 1-8):

- (1) Nach § 1 Abs. 5 sollen Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen des VGN im Rahmen einer gesonderten Regelung durch die beteiligten Dritten ausgeglichen werden. Sofern diese gesonderten Regelungen nicht zu Stande kommen, tritt dieser Vertrag nicht in Kraft.
- (2) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der Bedingung der Tarifgenehmigung durch die zuständigen Behörden. Die VGN GmbH, die für die Verkehrsunternehmen im VGN den Tarifantrag stellt, ist nicht verpflichtet, den für die Einführung des Semestertickets erforderlichen Tarifantrag zu stellen, falls eine für sie und die durch sie vertretenen Verkehrsunternehmen wesentliche Voraussetzung für die Einführung nicht erfüllt wird.
- (3) Aus der verbilligten Beförderung Studierender mit dem Semesterticket entsteht den Verkehrsunternehmen ein Anspruch auf Ausgleich nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Durch die verbundweite Gültigkeit des Semestertickets und die Verbilligung gegenüber den vor Einführung des Semestertickets vorhandenen Ausbildungstarifen könnten sich diese Ausgleichsleistungen des Freistaates Bayern deutlich erhöhen. Voraussetzung für die Zustimmung des Freistaates Bayern zur Einführung des Semestertickets ist deshalb, dass jedes einzelne Verkehrsunternehmen im VGN – auch wenn es bislang keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für Studierende geltend gemacht hat – eine Erklärung gegenüber der zuständigen Ausgleichsbehörde (Bezirksregierungen) abgibt, die darauf abzielt, die Ausgleichssumme auf den Betrag zu begrenzen, der sich für das jeweilige Antragsjahr aus den bisherigen Anspruchsgrundlagen (i. e. vor Einführung des Semestertickets) auch ergeben hätte.
- (4) Für den Fall der Überführung der bestehenden Ausgleichsregelungen nach § 45a PBefG in eine neue Rechtsvorschrift sind die Erklärungen der Verkehrsunternehmen im VGN auf eine erforderliche Anpassung hin zu überprüfen. Das Inkrafttreten einer geänderten Vereinbarung zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfordert eine neue Zustimmung des Staatsministeriums über die Verlängerung des Vertrags, über deren Erteilung insbesondere im Lichte der dann künftigen finanziellen Auswirkungen zu entscheiden ist.

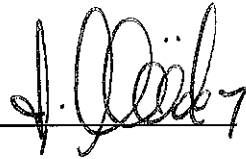
- (5) Die Satzung über den Zusatzbeitrag durch den Verwaltungsrat des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg muss verabschiedet sein.
- (6) Die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr gem. Art. 95 Abs. 4 BayHSchG muss erfolgt sein.
- (7) Von der Rechtsaufsicht des Studentenwerks (Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst) werden keine Einwände erhoben.
- (8) Eine Bestätigung des Systembetreibers (bzw. des Zuständigen) des VGN-Onlineshops, dass der Vertrieb des Basistickets über diesen Shop bis zum Ausgabestart im September umgesetzt wird, muss vorliegen; die VGN GmbH informiert das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg umgehend, sobald diese Bestätigung vorliegt. Andernfalls muss gemeinschaftlich eine alternative Zwischenlösung gefunden werden.
- (9) Sofern eine der in Abs. 1-8 formulierten Bedingungen nicht erfüllt werden kann, verpflichten sich das Studentenwerk und der VGN, die andere Partei unverzüglich darüber zu unterrichten.
- (10) Die Anlagen zum Vertrag sind wesentliche Bestandteile
 - Anlage 1: Übersicht der teilnehmenden Hochschulen mit Vertragsabschluss
 - Anlage 2: Teilnahmeerklärung der Hochschulen, die nach Vertragsabschluss am Semesterticket teilnehmen
Ausgabezeiträume
 - Anlage 3a: Meldeformular für den Abschlagsbetrag je Semester
 - Anlage 3b: Meldeformular für den Restbetrag je Semester

Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH

Nürnberg den

16.4.15

Unterschrift



Studentenwerk Erlangen-Nürnberg AöR

Erlangen den

14.4.2015 Otto de Ponte

Unterschrift

Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Otto de Ponte
Geschäftsführer